

An die

1. Ämter der Landesregierungen,
Gewerbeabteilungen
2. Wirtschaftskammer Österreich
Bundesinnung der Schlosser, Landmaschinentechniker
und Schmiede
3. Landwirtschaftskammer Österreich

Name/Durchwahl:

Mag. Michael Bogner/5609

Geschäftszahl:

BMWFJ-32.830/0039-I/7/2013

Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@i7.bmwfj.gv.at richten.

**Teilgewerbe Huf- und Klauenbeschlag;
Einschränkung des Teilgewerbes auf Klauenpflege;
Fachliche Anforderungen für den Nachweis
der Befähigung im Zusammenhang mit dem Teilgewerbe**

1. Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (in der Folge kurz: BMWFJ) teilt hinsichtlich einer Einschränkung des Teilgewerbes Huf- und Klauenbeschlag in der Weise *"Huf- und Klauenbeschlag, eingeschränkt auf die Klauenpflege"* Nachstehendes mit:

Eine Einschränkung des Teilgewerbes gemäß § 15 1. Teilgewerbe-Verordnung auf die Klauenpflege ist grundsätzlich möglich. Aus fachlicher Sicht ist nach Befassung der Wirtschaftskammer Österreich und der Landwirtschaftskammer Österreich dazu festzuhalten, dass die Anforderungen an den Nachweis der Befähigung für ein solchermaßen eingeschränktes Teilgewerbe im Individualfall zu prüfen sind, wobei dafür nicht der volle Befähigungsnachweis gemäß § 15 Teilgewerbe-Verordnung erbracht werden muss, sondern der Nachweis der Befähigung nur jene Anforderungen umfassen muss, die für das Berufsbild des eingeschränkten Teilgewerbes relevant sind.



Das BMWFJ weist darauf hin, dass die Prüfung des Nachweises der Befähigung ausschließlich im Wege der individuellen Befähigung erfolgen kann, da für das eingeschränkte Teilgewerbe "Huf- und Klauenbeschlag, eingeschränkt auf die Klauenpflege" keine gesonderte Berufszugangsverordnung besteht.

Im Sinne eines einheitlichen fachlichen Prüfstandards stellt das BMWFJ in der Beilage ein zwischen WKÖ und LKÖ abgestimmtes Ausbildungskonzept für die Klauenpflege zur Verfügung, das neben den fachlichen Ausbildungsanforderungen auch Hinweise betreffend das Berufsbild und die fachlichen Anforderungen an das Ausbildungspersonal enthält. Entsprechende Lehrgänge werden nach derzeitigem Kenntnisstand sowohl vom Ländlichen Fortbildungsinstitut (Zertifikatslehrgang Klauenpflege Grundlehrgang plus Aufbaulehrgang Überbetriebliche Klauenpflege) als auch von der Innung der Schlosser, Landmaschinentechniker und Schmiede angeboten werden.

Dieses Ausbildungskonzept soll als Hilfestellung für die Prüfung der individuellen Befähigung dienen, wobei darauf hingewiesen wird, dass zwar das Absolvieren der oben genannten Ausbildungslehrgänge jedenfalls den Nachweis der Befähigung für das eingeschränkte Teilgewerbe zu liefern vermag, jedoch keinesfalls ausgeschlossen ist, dass ein Gewerbeanmelder die im Konzept genannten Fähigkeiten auf andere individuelle Weise erworben haben kann.

Weiters wird darauf aufmerksam gemacht, dass die genannten Lehrgänge Praxisaspekte beinhalten und daher bei Vorliegen eines erfolgreichen Abschlusses eines dem Konzept entsprechenden Ausbildungslehrganges darüber hinausgehende zusätzliche Praxiszeiten nicht nachzuweisen sein werden.

2. Das Wirtschaftsministerium ruft aus gegebenem Anlass in Erinnerung, dass mit dem in Beilage ersichtlichen ho. Schreiben vom 7.8.2006, BMWA-30.599/0239-I/7/2006, zu dem in Einzelfällen angemeldeten Gewerbertlaut "Huf- und Klauenbeschlag, eingeschränkt auf die Hufpflege" eine ausführliche Rechtsauslegung ergangen ist. Diese hat zusammengefasst ergeben, dass die Hufpflege ausdrücklich nicht losgelöst vom Hufbeschlag getrennt betrachtet wer-

den kann. Daher ist in solchen Fällen der Nachweis der für den Hufbeschlag einschlägigen Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen, wie dies auch im Lehrgang für Huf- und Klauenbeschlag vorgesehen ist.

Die im Schreiben vom 7.8.2006, BMWA-30.599/0239-I/7/2006, enthaltenen Ausführungen zum Bereich Hufpflege werden durch die unter Punkt 1 dargestellten Überlegungen weder hinfällig noch sind sie durch die Ausführungen unter Punkt 1 überholt.


Das BMWFJ macht in diesem Zusammenhang mit Blick auf möglicherweise zukünftige Ummeldungen vom auf die Klauenpflege eingeschränkten Teilgewerbe zum gesamten Teilgewerbe Huf- und Klauenbeschlag auch darauf aufmerksam, dass Praxiszeiten in der Klauenpflege für sich genommen nicht ausreichen werden, um individuell die Befähigung für das gesamte Teilgewerbe (inklusive Hufpflege) nachzuweisen bzw. praktische Kenntnisse in der Metallkunde zu ersetzen.

3. Abschließend wird das beiliegende Schreiben des BMWFJ vom 15.3.2012, ZI. BMWFJ-30.599/0071-I/7/2012 zur Kenntnis gebracht, mit dem der Wirtschaftskammer Österreich und der Veterinärmedizinischen Universität Wien eine Rechtsauslegung betreffend die Praxis in den Grundfertigkeiten der Metallbearbeitung gemäß § 15 Abs. 1 Z 1 1. Teilgewerbe-Verordnung zur Verfügung gestellt wurde.

Um entsprechende Information der nachgeordneten Dienststellen zu allen drei Punkten wird ersucht.

Beilagen

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 29.10.2013
Für den Bundesminister:
i.V. Mag.Dr.iur. Andrea Jungwirth

Signaturwert	qdNEIsnPEh+SzRM+KmUrG1YCcdxF/WG9LG0K5R03UiTjsPyYwsQjmhFWjmMvzwyBa/X4IVhCY1OjUcCXXya2kE3QSGOVx//ya9sBnFbwUZWw/Y/kR07OJ2LTXpxew3TD8P4siEqM7/0L0mOfToVR+voWdX5saCTZLz/wC4t6pSA=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
	Datum/Zeit-UTC	2013-10-29T09:26:59+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	513089
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmwfj.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.	